

Zeitschrift: Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin
Herausgeber: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen
Forschung
Band: 21 (2009)
Heft: 83

Artikel: Endlich Transparenz
Autor: Vonmont, Anita / Clarke, Stephanie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-968380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Pierre-Antoine Grisoni/Strates

Endlich Transparenz

Am 7. März kommt der Verfassungsartikel zur Forschung am Menschen vors Volk. Eine wegweisende Abstimmung, findet die Neurowissenschaftlerin Stephanie Clarke, nicht nur für die Forschung.

Wieso braucht es einen neuen Verfassungsartikel?

Weil damit schweizweit erstmals die Rechte und Pflichten rund um die Forschung am Menschen einheitlich und lückenlos geregelt werden. Der Verfassungsartikel tut dies in einer guten Balance zwischen dem Schutzanspruch der beteiligten Menschen und dem Recht auf Forschungsfreiheit.

Die neue Regelung ist auf die Biologie und die Medizin beschränkt, in der Sie selbst ja auch forschen. Stört Sie das nicht?

Mich dünkt dieser Fokus richtig. Denn bei biologischen und medizinischen Untersuchungen an Menschen wird vielleicht Blut entnommen oder es werden technisch aufwändige Messungen durchgeführt. Das ist invasiver als beispielsweise eine sozialwissenschaftliche Erhebung, bei der ein Fragebogen ausgefüllt werden muss.

Sozialwissenschaftliche Studien sind nie heikel?

Natürlich gibt es Grenzbereiche: Eine sozialwissenschaftliche Erhebung kann auch persönliche Fragen umfassen, die besondere Sensibilität erfordern. Doch insgesamt wird die biologische und die medizinische Forschung am Menschen als heikler wahrgenommen. Hier geht es ja auch um Forschung mit menschlichen

Zellen, Organen oder Daten aus Biobanken, von Verstorbenen oder von Föten und Embryonen. Dies wirft in der Tat ethische Fragen oder auch Datenschutzfragen auf, die unbedingt klar und einheitlich geregelt werden sollen.

Umstritten ist auch die Frage, ob fremdnützige Forschung an Urteilsunfähigen erlaubt sein soll. Warum finden Sie das richtig?

Nehmen Sie zum Beispiel Patienten im Koma. Sie sind nicht urteilsfähig, können

Artikel 118 b

Der Verfassungsartikel beauftragt den Bund, Vorschriften zur Forschung am Menschen zu erlassen, wobei einerseits die menschliche Würde und Persönlichkeit, andererseits die Forschungsfreiheit zu wahren sind. Für Forschung in Biologie und Medizin gilt: Der Personenschutz ist bei jedem Forschungsprojekt unabhängig zu überprüfen; die Teilnehmenden müssen über das Projekt aufgeklärt sein und einwilligen; ihre Risiken und Belastungen dürfen nicht im Missverhältnis zum Projektnutzen stehen; mit urteilsunfähigen Personen darf nur geforscht werden, wenn Gleichwertiges mit Urteilsfähigen nicht möglich ist und wenn im Fall von fremdnütziger Forschung die Belastungen und Risiken minimal sind.

nicht antworten. Dennoch ist es wichtig, auch mit ihnen neue Therapien zu erforschen. Sonst gibt es für künftige Kompatienten keinen medizinischen Fortschritt, das ist der springende Punkt. **Verändert der Verfassungsartikel die gängige Forschungspraxis?**

Nein, er schafft vor allem Transparenz und Klarheit. Doch das Bundesgesetz, das – nach einem Ja im März – noch zu diskutieren sein wird, enthält im Entwurf einige wichtige Neuerungen. So beispielsweise soll für Forschungen mit Biobank-Proben nur noch beim ersten Mal und nicht mehr für jede weitere Verwendung eine Einwilligung nötig sein; dies wäre für die Forschenden – und oft auch für die Spender oder ihre Angehörigen – eine enorme Erleichterung. Einen Fortschritt verspreche ich mir vom neuen Gesetz auch im Umgang mit den immer öfter verlangten multizentrischen Studien, die zum Beispiel alle Universitätsspitäler einschliessen. Die heutige aufwändige Begutachtung solcher Studien durch die kantonalen Ethikkommissionen und weitere Prüfstellen soll besser koordiniert werden.

Soll sich auch die Zusammensetzung der Ethikkommissionen ändern?

Ich finde es wichtig, dass in Ethikkommissionen nicht nur Sachverständige aus dem Gesundheitsbereich, aus Recht und Ethik vertreten sind, sondern explizit auch Forschende. Nur so kann es wirklich eine Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen der Forschung am Menschen geben. ■

Interview Anita Vonmont

Stephanie Clarke, Professorin für Neuropsychologie an der Universität Lausanne und Chefarztin am Lausanner CHUV, präsidiert die Abteilung Biologie und Medizin des Forschungsrats des SNF.